

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.114 vom 19. Dezember 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2024.114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.114)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.114 du 19 décembre 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.114 del 19 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 29. Dezember 2024 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2024.87 vom 30. September 2024; MI-act. 183 ff.). Das MIKA ordnete am 12. Dezember 2024 eine Haftverlängerung um weitere drei Monate an (act. 1.). Im Anschluss an die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtete der

- 5 - Gesuchsgegner auf eine mündliche Haftüberprüfung (MI-act. 219). Die heutige Überprüfung der Haftverlängerung erfolgt somit ohne mündliche Verhandlung und vor Ablauf der bereits bewilligten Haft. II. 1. Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen bzw. bei bestehender Haft eine Haftverlängerung anordnen (Art. 76 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 EGAR das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1).

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Wie bereits mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 30. September 2024 festgehalten wurde (WPR.2024.87, Erw. II/2.2), liegt mit der Verfügung des SEM vom 11. Mai 2023 und mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 6. Mai 2024 nicht nur eine erstinstanzlich eröffnete bzw. ausgesprochene Weg- oder Ausweisung bzw. Landesverweisung vor, sondern sowohl ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid als auch eine rechtskräftige Landesverweisung, womit die entsprechende Voraussetzung erfüllt ist.

#### **E. 2.3**

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Der Vertreter des Gesuchsgegners bringt in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2024

vor, dass es vorliegend an der Vollzugsperspektive mangle, da auch drei Wochen nach der Durchführung des konsularischen Ausreisegesprächs am 27. November 2024 weiterhin unklar sei, ob ein Er-

- 6 - satzreisedokument ausgestellt werde und falls ja, wann dies geschehen würde. Dem ist nicht zuzustimmen. Die Durchführung des konsularischen Ausreisegesprächs ist als Indiz dafür zu werten, dass die Vollzugsbemühungen des MIKA plangemäss voranschreiten. Der Umstand, dass derzeit noch kein Ersatzreisepapier vorliegt und dass noch unklar ist, ob ein Ersatzreisedokument ausgestellt werden wird, weist (noch längst) nicht auf die Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung hin. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit eine realistische Chance auf Ausstellung eines Ersatzreisedokuments besteht. Auch dass der genaue Zeitpunkt der Ausstellung eines Ersatzreisedokuments derzeit noch unklar ist, weist nicht daraufhin, dass der Vollzug der Wegweisung unmöglich ist, sondern zeigt lediglich, dass dieser unter den gegebenen Umständen noch mehr Zeit erfordert. Das Fehlen der Vollzugsperspektive aufgrund des noch offenen Ausgangs des durchgeführten konsularischen Gesprächs ist demnach zu verneinen. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich.

### **E. 3**

Die mit Urteil vom 30. September 2024 festgestellten Haftgründe der Untertauchensgefahr und der Verurteilung wegen eines Verbrechens bestehen nach wie vor (vgl. WPR.2024.87, Erw. II/3.1/3.2; MI-act. 188 ff.).

### **E. 4**

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

### **E. 5**

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75–78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

- 7 -

### **E. 6.2**

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75–78 AIG (Ausschaffungshaft 30. September 2024 bis 29. Dezember 2024). Die sechsmonatige Frist wird damit am 29. März 2025 enden und die Haft kann längstens bis zum 29. März 2026 verlängert werden.

### **E. 6.3**

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, abzüglich eines Tages, d.h. bis zum 28. März 2025, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75–78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

#### **E. 7**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig und führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 8 - 2. Der mit Urteil vom 30. September 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.87 einreichen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.